



Bild: Achim Mende

Kooperationsprojekt der IHK Hochrhein-Bodensee mit dem Fotografen Achim Mende

Die Startseite der Internetplattform IHK360 zeigt das Kammergebiet als beeindruckenden Mikrokosmos.

Spektakuläre Perspektive

Die IHK hat gemeinsam mit dem Fotografen Achim Mende ein Fotoprojekt ins Leben gerufen. Unter www.ihk360.de können Besucher das gesamte Kammergebiet in hochauflösenden 360-Grad-Panoramen aus der Vogelperspektive erkunden.

Achim Mende ist stets auf der Suche nach neuen Perspektiven, technischen Innovationen und dem perfekten Fotomotiv. Der Überlinger Fotograf hat sich insbesondere auf Aufnahmen aus der Luft spezialisiert (siehe auch Seiten 18, 19 und 26). Mit Kameraballoons, Drohnen, Teleskopmasten oder vom Flugzeug aus erkundet er die Landschaft aus der Vogelperspektive und macht so spektakuläre Aufnahmen. Dabei nutzt er eine innovative, zukunftsweisende Technik, die es ihm erlaubt, hochauflösende 360-Grad-Panoramabilder aufzunehmen.

Für die IHK Hochrhein-Bodensee hat Mende vergangenen Sommer das gesamte Kammergebiet mit dieser Technik fotografiert. Was daraus entstand, ist eine virtuelle Panoramatur, mit der die Landkreise Lörrach, Waldshut und Konstanz aus der Vogelperspektive erkundet werden können. „Das Projekt IHK360 ist ein wertvolles Marketingtool und eine neue Onlineplattform für uns und die Region“, so Christian Wulf, Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der IHK. „Es visualisiert, wie eng die drei Landkreise miteinander verbunden sind und in was für einer vielfältigen Region wir leben und arbeiten. Zudem öffnen wir mit den 360-Grad-Innenaufnahmen alle IHK-Standorte.“

Auf der Internetplattform kann sich der Betrachter virtuell wie ein Vogel in die Lüfte schwingen und das Kammergebiet aus einer neuen Perspektive betrachten. Dabei kann er zwischen mehr als 40 sogenannten Hotspots wählen: Aktuell sind es über 30 Städte und Gemeinden, die von oben bestaunt werden können – lautlos durch das Bildungszentrum in Schopfheim fliegen, sich mal schnell in Waldshut umschauen oder über der Ruine

Hohentwiel schwebend den Sonnenuntergang genießen. Dabei ist es möglich, sich virtuell um die eigene Achse zu drehen, nach oben oder unten zu blicken und somit jeden Winkel zu erkunden.

„Das Projekt IHK360 ist nicht nur aus touristischer Sicht interessant, es bietet auch für ein erfolgreiches Standort- und Regionalmarketing im wahrsten Sinne des Wortes neue Perspektiven“, so IHK-Hauptgeschäftsführer Claudius Marx. Auch Mitgliedsunternehmen können mit einem eigenen Hotspot ins Projekt aufgenommen werden und sich so nach außen präsentieren. Das Kooperationsprojekt mit Achim Mende soll stetig vergrößert und die blinden Flecken auf der Karte sollen durch interessante Einblicke und Aussichten ersetzt werden. Somit können weitere virtuelle Touren, etwa durch das Innere von Gebäuden, in das Projekt integriert werden. **doe**

i Mitgliedsunternehmen, die daran interessiert sind, in das Projekt aufgenommen zu werden, können sich melden bei: Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon: 07531 2860-190, E-Mail: presse@konstanz.ihk.de.

» Fotografisches Neuland «

Das Projekt IHK360 ist ein Highlight für die IHK. Was es dem Fotografen Achim Mende selbst bedeutet und was die Besonderheiten bei der Umsetzung des Projekts waren, erzählt er im Interview.



Fotograf
Achim Mende
bei der Arbeit.

Herr Mende, Sie haben den ganzen Sommer über an dem Projekt IHK360 gearbeitet. Was ist dabei entstanden?

Das Ziel besteht darin, das gesamte Kammergebiet der IHK Hochrhein-Bodensee in einzigartiger Art und Weise fotografisch zu erfassen. Dabei werden an vielen Orten hochauflösende 360-Grad-Panoramen erstellt und zu einer eindrucksvollen virtuellen Panoramatur programmiert. Der Besucher kann sich nun auf eine atemberaubende Entdeckungsreise durch die drei Landkreise Konstanz, Waldshut und Lörrach begeben und sich einen Gesamteindruck der Region verschaffen. Über die darin eingebetteten Hotspots kann man bereits jetzt ganz einfach 30 Städte und Gemeinden aufrufen beziehungsweise „besuchen“, aber auch alle IHK-Standorte und -Gebäude, mit deren Räumlichkeiten man sich vertraut machen kann.

Was ist das Besondere an Ihren Aufnahmen?

Wir betreten hier fotografisches Neuland. Es handelt sich dabei um vollständige 360 mal 180 Grad Panoramaspähren, die es gestatten, sich in alle Richtungen umzusehen, als wäre man selbst vor Ort. Das ist ein völlig neues, überwältigendes Seherlebnis - insbesondere, wenn man sich mit einer VR-Brille auf die Reise begibt. Ganz besonders spannend ist dabei die Vogelperspektive, aus der die allermeisten Panoramen aufgenommen sind - man schwebt förmlich über der Region.

Wie läuft Ihre Produktion ab, und was für Equipment benötigen Sie?

Zum Einsatz kommen dabei ein bis zu 30 Meter hoch ausfahrbarer Teleskopmast, Hightech-Drohnen und ein Flugzeug, um aus großer Höhe Gesamtübersichten aufnehmen zu können. In allen Fällen erfassen erstklassige Kameras jeweils eine Vielzahl von Einzelaufnahmen, die dann zu sehr detailgenauen Panoramen zusammengerechnet werden, in die man tief hineinzoomen kann.

Sie sind schon viel gereist und hatten Projekte in der ganzen Welt. Wie war es für Sie, in Ihrer Heimatregion zu fotografieren?

Für mich ist es eine persönliche Herausforderung, die Schönheit vor der eigenen Haustüre zu sehen und abzulichten. Bodensee, Hochrhein, Schwarzwald - ich bin immer wieder aufs Neue sprachlos in Anbetracht der Region, in der wir leben und arbeiten dürfen. Die Welt von oben und ganz speziell die Schönheiten vor der eigenen Haustüre neu zu entdecken, sehe ich als persönliche Herausforderung. Mit ungebrochener Begeisterung bin ich nun seit 18 Jahren rund um den Bodensee, entlang des Hochrheins und kreuz und quer durch den Schwarzwald unterwegs und komme aus dem Staunen nicht heraus.

Ist das Projekt nun zu Ende?

Noch lange nicht! Das ist erst der Anfang. Zum einen geht es darum, noch viele weitere Orte zu erfassen, um möglichst alle wichtigen Destinationen darstellen zu können. Zum anderen gestatten es diese Panoramen auch, IHK-Mitgliedsunternehmen zu verorten und aufrufbar zu machen. Eine nicht uninteressante, wunderbare Möglichkeit, sichtbar zu sein und sich zu präsentieren. Parallel zu den Panoramen entstehen auch immer wieder faszinierende Videoaufnahmen aus der Luft. Daraus entsteht ein Film, der das gesamte Kammergebiet im Fluge zeigt.

Interview: doe

INHALT

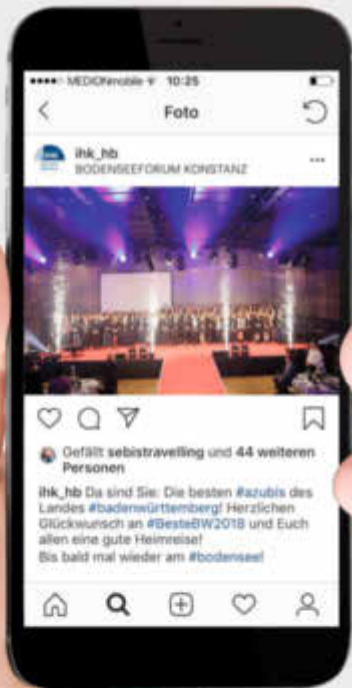
- 17 Kooperationsprojekt
Spektakuläre Perspektive
- 18 Fotografisches Neuland
Interview mit Achim Mende
- 19 Bilder von Achim Mende
- 20 Social-Media-Initiative der IHK
- 21 IHK-Ausbildungsakademie
Programm für 2019
- 22 Tatort Internet - Tipps des LKA
Schutz vor Cyberkriminalität
- 24 70 Jahre Dr. Walsler Dental GmbH
- 25 Außenwirtschaftsausschuss
- 26 Martini-Apéro mit Achim Mende
- 27 Wirtschaftsjuvenen Hochrhein
Vortrag zum Thema Verkauf
- 28 Öffentliche Bekanntmachungen
 - Satzung und Wahlordnung
 - Verwaltungsvorschrift
 - Einigungsstelle
 - (Nachtrags-)Wirtschaftssatzung
- IV Lehrgänge und Seminare der IHK



Die IHK-Region aus der Luft, mit einem 360-Grad-Objektiv festgehalten von dem Fotografen Achim Mende. Oben: Schopfheim (links) sowie Lörrach. Mitte: zweimal Waldshut (großes Bild und daneben oben) sowie der Hochrhein bei Wehr und Schopfheim (darunter). Unten: Konstanz (links) und die IHK-Hauptgeschäftsstelle in Schopfheim.



Die IHK Hochrhein-Bodensee jetzt auf Instagram und Twitter Social-Media-Initiative der IHK



Die Fotos, die während der Landesbestenehrung 2018 auf Instagram gepostet wurden, erzielten innerhalb kürzester Zeit über 40 Likes.

Bild: demphumi - Fotolia/Montage: Rinas

In der heutigen Zeit läuft fast alles digital. Aus dem sozialen Leben sind Social-Media-Kanäle wie Facebook, Instagram oder Twitter kaum noch wegzudenken. Auch im beruflichen Umfeld werden die Internetplattformen immer wichtiger, und viele Institutionen nutzen sie für ihre Repräsentation nach außen. Um mit der Zeit zu gehen, baut die IHK nun ihre Medienpräsenz weiter aus. Seit Ende vergangenen Jahres ist die Kammer auf Instagram und Twitter vertreten. Ein Facebookprofil der Ausbildung und Weiterbildung besteht bereits seit über sieben Jahren. Auf den verschiedenen Plattformen teilt die Kammer alles Wissenswerte rund um die IHK wie die wichtigsten Neuigkeiten, und sie gibt auch Einblicke hinter die Kulissen einer Wirtschaftskammer. Die Kanäle bieten zudem die Möglichkeit, Veranstaltungen live nach außen zu übertragen. Dies hat die Kammer bereits einen Tag nach der Öffnung der Kanäle bei der Ehrung der landesbesten Absolventen der dualen Ausbildung in den IHK-Berufen des Jahrgangs 2018 genutzt, die über Tweets, Posts und Stories mitverfolgt werden konnte. „Wir möchten die Social-Media-Kanäle nutzen, um gezielt junge Leute anzusprechen und den modernen Charakter der IHK zu betonen“, so Christian Wulf, Leiter der Presse und Öffentlichkeitsarbeit der IHK Hochrhein-Bodensee. In naher Zukunft solle auch ein Profil bei dem Geschäftsnetzwerk Xing folgen, so Wulf. **doe**

ADRESSEN

Die IHK Hochrhein-Bodensee finden Sie unter:
Instagram: [ihk_hb](#)
Twitter: [ihk_hb](#)
Facebook:
Ausbildung-Weiterbildung
IHK Hochrhein-Bodensee

Neuer IHK-Zertifikatslehrgang Für den guten Vertrieb

Für den wirtschaftlichen Erfolg sind Unternehmen bestrebt, qualitativ hochwertige Produkte oder besonders kundenorientierte Dienstleistungen anzubieten. Aber findet das Leistungsangebot den Weg zum Kunden? Ist der Vertrieb den wachsenden Anforderungen in einem globalisierten Markt gewachsen? Werden die Möglichkeiten der Digitalisierung für ein effizientes Vertriebsmanagement genutzt? Die IHK bietet ab dem **6. April** die Weiterbildung zum/r Vertriebsmanager/in IHK in Konstanz an. Ziel des Lehrganges ist es, die Teilnehmer in die Lage zu versetzen, Vertriebsstrategien und -prozesse zielorientiert zu planen und durchzuführen. Neben marktorientierten Strategien und betriebswirtschaftlichem Wissen lernen sie, ein erfolgreiches Team aufzubauen und die Prozesse im Vertrieb zu koordinieren. Dozenten mit umfassenden Erfahrungen im Vertrieb vermitteln die Inhalte verständlich und praxisnah. **MR**

i Informationen und Anmeldung im Internet unter www.konstanz.ihk.de mit der Dokument-Nr.: 143102579 oder bei Michaela Rennhak, Tel. 076531 2860-134, michaela.rennhak@konstanz.ihk.de.

IHK-Neujahrsempfänge Hochkarätige Redner

Zum Jahresauftakt lädt die IHK Hochrhein-Bodensee traditionell zu zwei Neujahrsempfängen ein. Der gemeinsame Neujahrsempfang der IHK und der Handwerkskammer Konstanz findet am **10. Januar** ab 18.30 Uhr im Bodenseeforum Konstanz statt. Als Ehrengast und Festredner konnte Bundesminister Peter Altmaier (CDU) gewonnen werden. In die Stadthalle Schopfheim lädt die IHK am **24. Januar** ab 17 Uhr zum Neujahrsempfang ein. Ehrengast und Gastredner ist der passionierte EU-Parlamentarier Elmar Brok (CDU). Interessierte Mitgliedsunternehmen sind bei den Neujahrsempfängen willkommen. Eine Anmeldung ist erforderlich. Die Plätze sind begrenzt und werden nach Eingang der Anmeldungen vergeben. **doe**

i Anmeldung für Schopfheim: Isabell Brutschin, Tel. 07622 3907-240, Anmeldung für Konstanz: Elke Stock, Tel. 07531 2860-191.

Programm 2019 der IHK-Ausbildungsakademie

Von Benimmregeln bis zur Prüfungsvorbereitung

Die Betreuung der Auszubildenden ist eine der Hauptaufgaben der IHK. Diese geht über das Eintragen der Ausbildungsverträge und die Organisation von Prüfungen hinaus. Deshalb bietet die IHK das Programm Ausbildungsakademie an. Es umfasst ein breites Angebot an Tagesseminaren, das von „Benimm ist IN“ über Prüfungsvorbereitungen bis hin zu „Stressfrei und sicher in die Prüfung“ reicht. Der Fokus liegt somit auf Kompetenzen, die über die klassischen Ausbildungsinhalte hinaus reichen.

„Viele Auszubildende sind jung, und das Verhalten im Berufsleben ist ein völlig anderes als in der Schule“, erklärt Sabine Lodemann. Das Rhetorik- und Präsentationstraining berücksichtigt diesen Umstand. In diesem Seminar lernen die Teilnehmer, wie Vorträge und Präsentationen im Geschäftsleben aussehen und wie sie sich von Referaten in der Schule unterscheiden. Ein anderes Beispiel ist der Kurs „Benimm ist IN“. Dieser hat keineswegs etwas mit einem schlechteren Benehmen der Auszubildenden im Vergleich zu früher zu tun, sondern vielmehr damit, dass „ein gravierend anderer Abschnitt im Leben beginnt“.

Die Ausbildungsakademie bietet damit eine Ergänzung zur Berufsschule und der Ausbildung im Unternehmen. „Ganz wenige Betriebe haben ein eigenes Ausbildungsprogramm“, berichtet Saskia Weide, die die Akademie bei der IHK betreut. Durch diese haben Unternehmen die Möglichkeit, ihren Auszubildenden betriebsübergreifende Kenntnisse zu vermitteln. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Ausbildungsakademie sind die Prüfungsvorbereitungen in verschiedenen Berufsbildern. Diese beziehen sich auf die mündlichen Prüfungen bei der IHK. „In der Berufsschule werden die Schüler hauptsächlich auf die schriftliche Prüfung vorbereitet“, sagt Weide. Aufgrund der neuen Prüfungs-

form des Reports finden einige dieser Seminare relativ lange vor den Prüfungen statt, damit den Auszubildenden ausreichend Zeit zur Vorbereitung bleibt.

Doch nicht nur die Auszubildenden können sich mithilfe der Ausbildungsakademie weiterbilden. Es gibt auch Zertifikatslehrgänge für Ausbilder zu Themen wie „Ausbildung der Ausbilder“ oder „Handlungskompetenz in der betrieblichen Ausbildung“. Letzterer beleuchtet verschiedene Problemstellungen während der Ausbildungszeit. Ab März wird das Programm um das Tagesseminar „Ausbildung heute – modern und digital“ ergänzt.

Saskia Weide (links) und Sabine Lodemann von der IHK präsentieren das Programm der Ausbildungsakademie 2019.



AI

Termine & Kontakt

Die nächsten Termine der Ausbildungsakademie

- **für Ausbilder:**
Ausbildung heute – modern und digital:
15. März in Konstanz, 18. März in Schopfheim
- **für Auszubildende:**
Prüfungsvorbereitung für IT-Berufe:
7. Februar in Konstanz, 8. Februar in Schopfheim,

Crashkurs Einzelhandel: 5. bis 8. März in Schopfheim,
Stressfrei und sicher in die Prüfung:
7. März in Konstanz,
Der Kunde am Telefon: 7. März in Schopfheim,
Rhetorik und Präsentationstraining:
14. März in Konstanz.

i Saskia Weide, Tel. 07531 2860-172
saskia.weide@konstanz.ihk.de

ANZEIGE



Bild: Amir Kajikovic

Das Landeskriminalamt gibt Unternehmen Tipps zum Thema Cyberkriminalität (Teil 1)

Tatort Internet

Cyberkriminalität wird zur wachsenden Bedrohung für Unternehmen. Beispiele sind Daten- und Identitätsdiebstahl, Bank- und E-Commerce-Betrug, aber auch Onlineerpressung und Hetze in sozialen Netzwerken. Andreas Krombacher, Pressesprecher beim Landeskriminalamt (LKA) Baden-Württemberg, gibt Tipps, was Unternehmen beim Thema Cyberkriminalität beachten sollten.

Immer häufiger liest man von digitalen Attacken, zum Beispiel von Wirtschaftsspionage, Erpressung, Social Engineering und Kundendatenklau. Hat sich die Zahl der Fälle tatsächlich rasant nach oben entwickelt?

Im Zuge der Digitalisierung hat sich auch die Kriminalität immer mehr in die digitale Welt verschoben. Delikte in diesen Bereichen werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Internetkriminalität und Computerkriminalität aufgeteilt. Unter Internetkriminalität

sind grundsätzlich alle Delikte erfasst, bei denen Täter das Internet als Tatmittel nutzen – beispielsweise im Internet gepostete volksverhetzende oder beleidigende Kommentare. Die Computerkriminalität, mit Ausnahme von Verstößen gegen das Urheberrecht, auch als Cybercrime im engeren Sinne bezeichnet, umfasst alle Straftaten, die sich gegen das Internet, weitere Datennetze, informationstechnische Systeme oder deren Daten richten. In Abgrenzung zur Internetkriminalität ist bei der Computerkriminalität die Informationstechnik nicht ausschließlich Tatmittel.

Die zunehmende Bedeutung der Organisierten Kriminalität sowie die Entstehung neuer krimineller Geschäftsmodelle, wie beispielsweise Cybercrime-as-a-Service, haben die Bedrohungslage im Bereich Cybercrime drastisch erhöht. Während vor einiger Zeit nur ein äußerst überschaubarer Täterkreis über das erforderliche technische Know-how verfügte, um ernstzunehmende Schäden anzurichten, werden diese Fähigkeiten nun gegen Bezahlung auch den weniger versierten Kriminellen als Dienstleistung angeboten.

Die Anzahl der Delikte im Bereich Computerkriminalität ist im Vergleich 2016 zu 2017 nahezu unverändert. Die vorliegenden PKS-Fallzahlen entsprechen aber nicht dem tatsächlich zu bearbeitenden Fallaufkommen im Bereich Cybercrime. Agieren die Täter aus dem Ausland oder lässt sich der Handlungsort nicht klären, wurden die-

se Fälle bis 2018 nicht in der PKS erfasst. Gerade im Bereich der Cybercrime betrifft das einen erheblichen Anteil der Straftaten. Im Deliktsbereich der Cybercrime besteht außerdem eine vermutlich sehr hohe Dunkelziffer, das heißt, viele Straftaten, die begangen werden, werden der Polizei gar nicht bekannt.

Wie viele Unternehmen sind davon in Baden-Württemberg betroffen?

Die PKS sieht eine Aufschlüsselung nach geschädigten Unternehmen nicht vor. Somit sind folgende Zahlen nur ein Richtwert, der durch stetige händische Auswertung entsteht. Im Zeitraum Januar bis einschließlich September 2018 sind mindestens 180 Anzeigen mit Cybercrime im engeren Sinne von betroffenen Unternehmen bekannt geworden. Davon bezogen sich 118 auf das Phänomen Ransomware. Im August und September wurden eine Vielzahl an Unternehmen Opfer der Ransomware „GrandCrab“. Die Schadsoftware wurde mittels angeblichen Bewerbermails verbreitet, durch Öffnen der Anlage wurden die Netzwerke der Unternehmen mit der Ransomware infiziert. Allgemein ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

Sind das eher Großunternehmen oder kleine? Spielen Größe oder Bekanntheitsgrad überhaupt eine Rolle?

Cybercrime ist in vielen Fällen ein Massendelikt, das jede Branche und jede Unternehmensgröße betrifft. Kleinere und mittelständische Unternehmen sollten sich von dem Gedanken lösen, dass der eigene Betrieb für Cyberkriminelle uninteressant ist. Eine Aussage, welche Unternehmensgröße betroffen ist, kann nicht getroffen werden.

Wie ist es bei den Branchen?

Eine Aufschlüsselung nach Branchen ist leider nicht möglich. Man kann allerdings davon ausgehen, dass grundsätzlich jede Branche betroffen ist.

Welche Art von Cyberkriminalität müssen Unternehmen derzeit besonders fürchten?

Bei einem Großteil der gemeldeten Cyberattacken handelt es sich derzeit immer noch um Vorfälle mit Verschlüsselungstrojanern, auch bekannt unter dem Begriff Ransomware. Als Ransomware werden Schadprogramme bezeichnet, die Firmendaten verschlüsseln und diese nur gegen Bezahlung wieder freigeben.

Laut Veröffentlichungen durch Cybersecurityforscher wird davon ausgegangen, dass weltweit das sogenannte Cryptojacking derzeit und zukünftig eine höhere Bedrohung darstellt. Cryptojacking beschreibt in der Securityszene das Einbringen von Cryptominern und setzt sich aus Crypto als Bezeichnung für die Cryptowährung und Hijacking für das Entführen und Kapern fremder Ressourcen zusammen. Cryptominer schürfen im Hintergrund sogenannte Cryptowährung. Schürfen bedeutet, dass das infizierte Gerät Berechnungen durchführt, die im Erfolgsfall zu einer neuen Cryptocoin führen. Dabei werden die Rechenleistung und die Energie der infizierten Geräte genutzt. Betroffenen Unternehmen ist dieser Umstand nicht zwingend bekannt. In der polizeilichen Statistik für Baden-Württemberg ist dieser Trend noch nicht abgezeichnet. Allerdings wird auch hier von einer großen Dunkelziffer ausgegangen, teils aufgrund mangelnder Anzeigebereitschaft, teils weil den Unternehmen der Umstand, dass ein Cryptominer eingebracht wurde, nicht bekannt ist.

Wie kann ich mein Unternehmen gegen Angriffe von außen schützen?

Wichtig ist, dass ein Unternehmen auf einen Angriff vorbereitet ist und im Ernstfall einen Plan hat. Aufgrund der drohenden Auswirkungen bei Schadensfällen sind die Themen IT-Sicherheit und Notfallmanagement auf strategischer Ebene anzugehen, und ein individuelles IT-Sicherheitskonzept ist zu entwickeln. Dieses sollte sowohl präventive Vorkehrungen als auch Interventionsmaßnahmen für den Schadensfall beinhalten.

Hierzu zählt neben der Wiederherstellung der Verfügbarkeit aller Systeme und Daten vor allem auch die Zusammenarbeit mit der Polizei. Für einen effektiven und effizienten Informationsfluss wurden zu diesem Zweck bei jedem Landeskriminalamt und dem Bundeskriminalamt eine Zentrale Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) eingerichtet. Diese Single-Points-of-Contact sind untereinander eng vernetzt und leiten als kompetente Ansprechpartner bei strafbaren IT-Sicherheitsvorfällen zum Nachteil von Wirtschaftsunternehmen und Behörden polizeiliche Erstmaßnahmen ein.

Um Unternehmen Tipps zum Schutz gegen Cyberangriffe zu geben und aufzuzeigen, wie diese bei Betroffenheit einer Cybercrimestraf-tat vorgehen können, stellen die ZAC der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes mit der Neuauflage der Broschüre „Cybercrime - Handlungsempfehlungen für die Wirtschaft“, nützliche Informationen für Wirtschaftsunternehmen zur Verfügung.

Interview: SP

Teil 2 folgt in der Februar-Ausgabe

Links und Downloads

Die Broschüre „Cybercrime - Handlungsempfehlungen für die Wirtschaft“ gibt es im Internet zum Download unter:
<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/InternetKriminalitaet/handlungsempfehlungenWirtschaft.pdf>

i Weitere nützliche Informationen zum IT-Grundschutz und zur Sicherheit in Unternehmen gibt es unter:
<https://www.bsi.bund.de>
<https://www.sicher-im-netz.de>
<https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de>
<https://www.bitkom.org>
<http://www.bmwi.de>

Dr. Walser Dental GmbH

IHK-Urkunde zum 70-jährigen Bestehen

Foto: Dr. Walser Dental GmbH



Uwe Böhm von der IHK (zweiter von rechts) überreicht Gerhard R. und Beate Daiger sowie Katja Wieczorek (von links) von der Dr. Walser Dental GmbH eine Urkunde zum 70-jährigen Bestehen.

1999 die komplette Firma und ist seither Geschäftsführer. Im selben Jahr noch fand auch der Umzug in das Industriegebiet Nord in Radolfzell statt.

Seit der Übernahme baute das Unternehmen seine Internationalität deutlich aus und konnte neue Kunden in

IHK-Geschäftsführer Uwe Böhm gratulierte dem Medizintechnikhersteller Dr. Walser Dental GmbH zum 70-jährigen Bestehen und überreichte dem Führungsteam des Unternehmens eine Urkunde der IHK Hochrhein-Bodensee.

1948 hatte der Zahnarzt Julius Walser die Dr. J. Walser Dentalfabrikation in der Fürstenbergstraße in Radolfzell gegründet. 1960 zog die Firma in die Tegginerstraße um, 1978 wurde die Firma umfirmiert in die Dr. Walser Dental GmbH. Gerhard R. Daiger übernahm

zusätzlich 84 Ländern gewinnen. Heute liefert das Unternehmen seine zahnärztlichen Instrumente in über 100 Länder und nimmt als Aussteller an allen wichtigen Dentalmessen weltweit teil – zum Beispiel in New York, Dubai, Hawaii und Singapur, aber auch in Deutschland. Geschäftsführer Gerhard R. Daiger hebt die zahlreichen Erfindungen von zahnärztlichen Instrumenten hervor. Sie seien alle patentiert worden, würden das Arbeiten des Zahnarztes erleichtern und ihm helfen, Zeit und Geld zu sparen. **sum**

 – ANZEIGE –



Außenwirtschaftsausschuss zu Gast bei der Firma Morath

Rumänien und Bulgarien im Mittelpunkt

Zu Gast bei der Firma Morath: die Mitglieder des Außenwirtschaftsausschusses der IHK.

Die Länder Rumänien und Bulgarien standen bei der Herbstsitzung des Außenwirtschaftsausschusses der IHK Hochrhein-Bodensee unter der Leitung des Ausschussvorsitzenden Wolfgang Lay im Mittelpunkt. Auf Einladung von Daniel Morath, Firma Morath GmbH in Albrück, referierte AHK-Hauptgeschäftsführer Mitko Vassilev aus erster Hand über Bulgarien.

Mit rund 7,2 Millionen Einwohnern und einem Wirtschaftswachstum der vergangenen Jahre zwischen drei und vier Prozent sind als Hauptlieferanten Deutschland, Russland und Italien bei den Geschäftspartnern vorne – wobei sich der Export nach Deutschland in den vergangenen Jahren stark gesteigert hat. Gerade die Kfz-Teile-Produktion, die Eröffnung eines neuen Ingenieur-Hubs von Siemens sowie der IT-Sektor sind wichtige Branchen. Dazu hat Bulgarien den niedrigsten Steuersatz in der EU mit zehn Prozent Körperschafts- und Einkommenssteuer.

Seine Erfahrung mit der Abwicklung rumänischer

EU-Projekte ergänzte Wolfgang Lay. Rumänien ist ein wichtiges Produktionsland mit niedrigen Lohnkosten. Im Raum Siebenbürgen wird durch die historischen Wurzeln nach wie vor viel deutsch gesprochen. Ein weiteres Zentrum ist Bukarest, ansonsten ist die Infrastruktur sehr ländlich.

Über das Thema Exportkontrollrecht referierte Oliver Düsberg von der Endess + Hauser Services AG. Dabei stellte er die fünf am weitesten verbreiteten Mythen über Exportkontrolle wie „Exportkontrolle ist nur etwas für Hersteller von Kriegswaffen und Rüstungsgütern“ und „Exportkontrolle nach US-Recht ist für uns nicht relevant“ vor. Er erläuterte die Gefahren bei nicht organisierter Exportkontrolle im Unternehmen und die strafrechtlichen Risiken, insbesondere auch bei Geschäften mit Iran, Russland und den USA. Ergänzt wurde der Vortrag von den Teilnehmern, die über ihre Erfahrungen sowie die damit verbundenen großen Unsicherheiten berichteten.

Bö

Bild: Achim Mende



Blick auf Kreuzlingen und die deutsch-schweizerische Grenze (oben) sowie in die Veranstaltung mit Jürg Kocherhans (AGV), Claudius Marx (IHK) und Fotograf Achim Mende (von links).

Martini-Apéro mit dem Fotografen Achim Mende

„Die sichersten Türen sind die, die man offenstehen lassen kann“

Anfang November fand erneut der traditionelle Martini-Apéro der IHK Hochrhein-Bodensee und des Arbeitgeberverbandes Kreuzlingen und Umgebung (AGV) statt. Die alljährliche Zusammenkunft dient stets dem Gedankenaustausch über die Grenze zwischen den beiden Nachbarländern. Die Staatsgrenze wurde an diesem Abend aus einer neuen, ungewöhnlichen Perspektive betrachtet. Der Fotograf Achim Mende stellte seine Fotografien der Vierländerregion Bodensee vor, die in 360 Grad aus der Vogelperspektive aufgenommen wurden.

An den Luftaufnahmen wurde eines besonders gut ersichtlich: Die Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz ist von oben kaum zu sehen. Selbst der Rhein als geographische Grenze trennt die beiden Länder nicht überall. Von den stark frequentierten Brü-

cken hätte Claudius Marx, Hauptgeschäftsführer der IHK Hochrhein-Bodensee, gerne noch mehr. Er sieht in ihnen eine Metapher für die gute Nachbarschaft der beiden Länder. Denn: „Die sichersten Türen sind die, die man offenstehen lassen kann.“ Es gelte deshalb, keine Mauern zu bauen und Gräben zu ziehen, sondern eine gute Nachbarschaft zu pflegen. Dem stimmte auch Jürg Kocherhans zu, der Präsident der AGV, der an diesem Abend seinen baldigen Rücktritt und seinen Übergang in den Ruhestand bekanntgab. Er wolle jedoch weiter als Gast beim jährlichen Apéro erscheinen, den er als „einen der spannendsten Anlässe des Jahres“ lobte. doe



— ANZEIGE —

Vortrag zum Thema Verkauf

Welche Faktoren werden zukünftig immer wichtiger, um erfolgreich zu verkaufen? In welchem Verhältnis beeinflussen Wissen, Umsetzungskraft und Motivation den Erfolg beim Verkaufen? Diesen Fragen ging Daniel Enz beim gemeinsamen Event der IHK Hochrhein-Bodensee und der Wirtschaftsjunioren Hochrhein auf den Grund.

„Geschätzter Kunde, Sie können mich mal!“ – Neugier ist ein starkes Werkzeug im Verkaufsprozess. So die Überzeugung von Daniel Enz, Verkaufstrainer und Speaker. Unter anderem kann sie durch Provokation ausgelöst werden. Auf seiner Homepage findet man einen Button, auf dem steht: „Hier bitte nicht klicken!“ Eben dieser ist der meist angeklickte Button seiner gesamten Website. Auf Einladung der Vorsitzenden der Wirtschaftsjunioren Hochrhein, Nicole Gut, referierte der „Wolf of Sales“, wie ihn die Zeitschrift „Seminar Inside“ betitelt, mit roten Sneakers und Clownsnase vor über 100 Gästen in den Räumen der IHK Schopfheim.

Im Laufe der vergangenen Jahre habe sich der Verkauf stark verändert, so Enz. Zwischenzeitlich spreche man von einem Käufermarkt, in dem das Angebot die Nachfrage deutlich übersteige. „Heute entscheidet allein der Kunde, wo, wann und was er kauft“, sagte er. Demnach sind laut Enz drei Faktoren für einen erfolgreichen Verkaufsabschluss ausschlaggebend: Wissen (20 Prozent), Umsetzungskraft (40 Prozent) und Motivation (40 Prozent).

Verkäufern, welche besser werden möchten, gibt der Referent folgende Tipps mit auf den Weg:

- „Selbstbewusst Verkäufer sein. Die wenigsten Verkaufsmitarbeiter werden tatsächlich auch als Verkäufer betitelt. Viel häufiger stehen unter dem Namen auf der Visitenkarte Begriffe wie Kundenberater oder Verkaufsberater“, so Enz. Doch ein guter Berater sei nicht automatisch auch ein guter Verkäufer. „Viele vergessen, dass der Kunde den Verkäufer vor dem Produkt kauft“, so Enz. Das Verkaufspersonal habe einen entscheidenden Einfluss auf den Kunden.
- „Nutzen und Werte in den Vordergrund stellen“, rät Enz. Fach- und Produktwissen seien zwar wichtige Attribute bei Verkaufsabschlüssen. Weit zentraler sei jedoch das Erkennen von Kaufmotiven wie Sicherheit, Prestige oder Profit. In einem Verkaufsgespräch sollten demnach weniger die Produkteigenschaften als vielmehr der gewonnene Nutzen und Werthaltungen im Vordergrund stehen.

»Heute entscheidet allein der Kunde, wann und wo er kauft«



- „Verkaufen kann man lernen. Den geborenen Verkäufer gibt es nicht“, betonte Enz. Sicherlich gebe es Menschen, denen das Verkaufen leichter falle als anderen. Doch erfolgreiches Verkaufen sei vor allem eines: reine Trainingssache. Eine mögliche Übung: „Man sollte sich jeden Tag einmal – bewusst – blamieren“, so Enz. Dies helfe dabei, gewohnte Muster zu durchbrechen und auch mit unangenehmen Situationen souverän umzugehen. Zum erfolgreichen Verkaufen gehöre vor allem auch Mut.

Mit viel Witz und provokanten Beispielen aus seinem Alltag führte Daniel Enz durch seinen kurzweiligen Vortrag. Im Anschluss daran stellte die Vorsitzende der Wirtschaftsjunioren Hochrhein, Nicole Gut, einige Aktivitäten der jungen Wirtschaft am Hochrhein vor. Zu den zahlreich erschienenen Gästen konnte auch Carmen Mühlporte, Vorsitzende des Landesverbands der Wirtschaftsjunioren Baden-Württemberg, gezählt werden. Ein abwechslungsreicher und interessanter Abend fand bei einem Imbiss im Foyer seinen gelungenen Abschluss.

Am Rande der Gemeinschaftsveranstaltung: Uwe Böhm von der IHK, Carmen Mühlporte, Vorsitzende der Wirtschaftsjunioren Baden-Württemberg, IHK-Vizepräsident Dietmar Kühne, Referent Daniel Enz und Nicole Gut von den Wirtschaftsjunioren Hochrhein (von links).

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2018 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes (VwRSchrformAbbG) vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Die IHK führt den Namen Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee und umfasst die Landkreise Konstanz, Lörrach und Waldshut. Sie hat ihren Sitz in Konstanz und unterhält in Schopfheim eine Hauptgeschäftsstelle.
- (2) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat Diensttherreneigenschaft und führt ein öffentliches Siegel.

§ 2 Aufgaben

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezeige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Es obliegt ihr vor allem, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

§ 3 Organe

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus 50 Mitgliedern. Ihre Zahl kann durch Zuwahl bis auf 56 erhöht werden. 22 Mitglieder werden aus dem Landkreis Konstanz, 28 Mitglieder aus den Landkreisen Lörrach und Waldshut unmittelbar gewählt. Die Wahl der Mitglieder sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung. Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung sollen die Struktur der Wirtschaft des IHK-Gebiets und die bezirklichen Interessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und entscheidet über alle Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft des IHK-Gebiets oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Insbesondere bleiben der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten:
 - a) die Satzung (§ 4 S. 2 Nr. 1 IHKG),
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 S. 2 Nr. 2 IHKG),
 - c) die Wirtschaftssatzung, in welcher der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
 - d) die Wahl des Präsidenten sowie der Vizepräsidenten (§ 7 Abs. 1 IHKG),
 - e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
 - f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 S. 2 Nr. 5 IHKG),
 - g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b (§ 4 S. 2 Nr. 6 IHKG),
 - h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 S. 2 Nr. 7 IHKG),
 - i) das Finanzstatut (§ 4 S. 2 Nr. 8 IHKG),
 - j) den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung,
 - k) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - l) die Errichtung von Geschäftsstellen,
 - m) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
 - n) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse,
 - o) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
 - p) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
 - q) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
 - r) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Präsidiums und der Vollversammlung,
 - s) die Errichtung von ständigen Schiedsgerichten.
- (3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, welche die Ausgaben für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan übersteigen.

- (4) Die Mitglieder der Vollversammlung nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie sind in Wahrnehmung dieser Aufgaben Vertreter der gesamten gewerblichen Wirtschaft des IHK-Gebiets und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (5) Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 5 Sitzung und Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen; sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Präsident leitet die Sitzungen.
- (2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungstermine sollen mindestens vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Sitzung der IHK in Textform mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, eine Beschlussfassung ist in diesem Fall nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Änderung der Satzung, der Wahlordnung und den Verlust der Wählbarkeit bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bedürfen auch die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten sowie die Bestellung des Hauptgeschäftsführers. Kommt die Wahl des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten nicht zustande, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Das Gleiche gilt für die Bestellung des Hauptgeschäftsführers. Diese Wahlen und Bestellungen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (6) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, der Wahl der Vizepräsidenten sowie die Bestellung des Hauptgeschäftsführers kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (7) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand Einwände in Textform mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet die Vollversammlung in der nächsten Sitzung.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann für die Dauer ihrer Amtszeit zu ihrer Unterstützung Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. In diese Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die der Vollversammlung nicht angehören oder zur Vollversammlung nicht wählbar sind. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse sollen der Vollversammlung angehören. Die Vollversammlung kann auch Stellvertreter für die Ausschussmitglieder berufen.
- (2) Die Mitglieder dieser Ausschüsse nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.
- (2a) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich nach vorheriger Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungs-

gesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1, 2 und 2 a unberührt.

- (5) Mit Zustimmung des Präsidenten können die aus dem Landkreis Konstanz und die aus den Landkreisen Lörrach und Waldshut berufenen Mitglieder eines jeden Ausschusses – mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse – zur Beratung von bezirklichen Angelegenheiten gesondert zusammentreten.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und sechs Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden. Das Präsidium muss mit vier Mitgliedern aus den Landkreisen Lörrach und Waldshut und drei Mitgliedern aus dem Landkreis Konstanz gebildet werden. Die Wahl erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder nehmen ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit.
- (2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung, dem Berufsbildungsausschuss oder den Prüfungsausschüssen vorbehalten. Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHK-Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.
- (3) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Satz 3 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 3.
- (4) Der Präsident repräsentiert die gewerbliche Wirtschaft der Region. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Präsident, Ehrenpräsident

- (1) Der Präsident ist Vorsitzender der Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk.
- (2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (3) Der Präsident wird bei Verhinderung durch den von ihm damit beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten.
- (4) Die Vollversammlung kann einen früheren verdienten Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen der IHK beratend teilzunehmen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen. Der Hauptgeschäftsführer hat seinen Dienstsitz am Sitz der IHK.
- (2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt. Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Das Anstellungsverhältnis des Hauptgeschäftsführers wird durch den Präsidenten und mindestens einen Vizepräsidenten, die Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer gemeinsam geregelt. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen entscheidet das Präsidium.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer und Mitarbeiter der IHK. Bei seiner Verhinderung übt ein vom Präsidenten bestimmter Stellvertreter seine Befugnisse aus.

§ 10 Vertretung der IHK

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.
- (2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch einen Stellvertreter.
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch einen Stellvertreter vertreten werden.
- (4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.
- (5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident

die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 S. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 7 Abs. 2 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organen zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsprüfung, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 12 Veröffentlichungen

- (1) Rechtsvorschriften der IHK sind zu verkünden.
- (2) Die Verkündung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK. Zusätzlich kann die IHK Rechtsvorschriften auch im Internet auf ihrer Homepage veröffentlichen.
- (3) Rechtsvorschriften der IHK treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Ersten des folgenden Monats nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

§ 13 Überleitungsbestimmung

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Präsidiums der aufgelösten Industrie- und Handelskammern Konstanz und Hochrhein erhalten den gleichen Status in der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Dezember 2013 außer Kraft.

Konstanz, 3. Dezember 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Thomas Conrady
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Hauptgeschäftsführer

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) genehmige ich die von der Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee am 3. Dezember 2018 beschlossene Satzung.

Stuttgart, 6. Dezember 2018
Az.: 42-4221.2-03/81

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg

gez.
Klaus Fingerhut
Ministerialrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ und auf der Homepage der IHK veröffentlicht.

Konstanz, 10. Dezember 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Thomas Conrady
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Hauptgeschäftsführer

Wahlordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hochrhein-Bodensee hat am 3. Dezember 2018 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes (VwRSchFormAbbG) vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626), folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bis zu 56 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) 50 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Bis zu sechs Mitglieder können in mittelbarer Wahl gem. § 18 von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.

§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat für den Rest der Amtsperiode nach, der bei der Wahl in derselben Wahlgruppe und im selben Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es bereits durch Zuwahl (§ 1 Abs. 3) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 20 Abs. 1 bekannt zu machen.
- (2) Ist kein Nachfolgemitglied (Absatz 1) vorhanden, so soll die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gem. § 18 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Die Wahl erfolgt für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Das gewählte Nachfolgemitglied muss in der Wahlgruppe und in dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl wählbar sein.
- (3) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gem. § 8 Abs. 1 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gem. § 18 besetzt.
- (4) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung – einschließlich der nach § 1 Abs. 3 hinzugewählten – 20 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein

oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen (bzw. Wahlbezirken) wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft in der Vollversammlung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Das Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 3) muss innerhalb der letzten fünf Monate vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung liegen. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von fünf Monaten nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit
 1. durch Tod,
 2. durch Amtsniederlegung,
 3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1
 - a) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
 - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder
 4. die Wahl gem. §§ 17 oder 18 für ungültig erklärt wird.
 Die Feststellung nach Nummer 3 hat die Vollversammlung auf Antrag zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Die Mitgliedschaft bleibt gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion oder -zusammenschluss ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorliegen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 7 Wahlgruppen, Wahlbezirke

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen und Wahlbezirke eingeteilt. Die Sitzverteilung der Wahlgruppen richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen sowie der Zahl der Ausbildungsverhältnisse.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:
 - I. Industrie, Energiewirtschaft, Druck- und Verlagsgewerbe
 - II. Handel
 - III. Kreditinstitute, Versicherungen
 - IV. Gastgewerbe, Tourismus, Freizeitwirtschaft
 - V. Transport, Verkehr, Nachrichtenübermittlung
 - VI. Handels-, Kredit- und Versicherungsvermittler
 - VII. Beratungs-, EDV- und Werbeunternehmen, sonstige Dienstleistungen
- (3) Es werden zwei Wahlbezirke gebildet:
 - a) die Landkreise Lörrach und Waldshut
 - b) der Landkreis Konstanz

§ 8 Sitzverteilung

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen in unmittelbarer Wahl in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

a) Wahlbezirk Landkreise Lörrach und Waldshut	
Sitze	
Wahlgruppe I	10
Wahlgruppe II	6
Wahlgruppe III	2
Wahlgruppe IV	2
Wahlgruppe V	1
Wahlgruppe VI	1
Wahlgruppe VII	6
Insgesamt	28

b) Wahlbezirk Landkreis Konstanz

Sitze

Wahlgruppe I	7
Wahlgruppe II	5
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	2
Wahlgruppe V	1
Wahlgruppe VI	1
Wahlgruppe VII	5
Insgesamt	22

- (2) Die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder können gemäß § 1 Abs. 3 jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:
- | | |
|----------------|----------------------|
| Wahlgruppe I | bis zu 3 Mitglieder, |
| Wahlgruppe VII | bis zu 3 Mitglieder. |

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und fünf Beisitzern besteht. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und soll mit jeweils drei Personen aus den beiden Wahlbezirken besetzt sein. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Wahlausschussmitglied vertreten. Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ältesten Wahlausschussmitglieds.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Stimmen in der IHK vorliegen müssen (Ende der Wahlfrist).

§ 10 Wählerlisten

- (1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken, Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten getrennt nach Wahlbezirken den einzelnen Wahlgruppen zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe bzw. einem Bezirk zugewiesen. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden auf Antrag der Wahlgruppe des anderen Wahlberechtigten zugewiesen.
- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von zwei Wochen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der IHK in Konstanz und bei der Hauptgeschäftsstelle in Schopfheim eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk können bis eine Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingereicht werden. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge, er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 9 Abs. 3) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Abs. 4 entstanden ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt an Kandidaten oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten zu übermitteln. Die Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich schriftlich dazu zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 11 Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss macht das Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 3) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 10 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, bis drei Wochen nach Ablauf der in § 10 Abs. 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen.

§ 12 Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Ein Bewerber kann nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die er selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt ist. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidaten werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift enthalten. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).
- (4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und die Kandidatenlisten. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 5 genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.
- (5) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:
- Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
 - Das Formerfordernis nach Absatz 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
 - Der Bewerber ist nicht wählbar.
 - Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
 - Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 11 Abs. 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.
- (7) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Absatz 6 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekanntgemacht.

§ 13 Durchführung der Wahl

Die Wahl (Briefwahl) erfolgt schriftlich und kann durch Beschluss der Vollversammlung zusätzlich in elektronischer Form erfolgen.

§ 14 Briefwahl

- (1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 12 Abs. 1).
- (2) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
- einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - einen Stimmzettel,
 - einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag),
 - einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (3) Der Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die von ihm gewählten Kandidaten kennzeichnet er dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (4) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Zeitpunkt in der IHK vorliegen (§ 9 Abs. 3). Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (5) Die Unterlagen sind an den Sitz der IHK in Konstanz zu senden.

§ 15 Ergänzende Regelungen bei einer elektronischen Wahl

- (1) Wird zusätzlich eine elektronische Wahl angeboten, gelten ergänzend die nachfolgenden Absätze.
- (2) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten eine Wahlmitteilung mit dem Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – abgeben kann. ➤

- (3) Die Wahlmitteilung enthält eine Login-Kennung und ein Passwort. Mittels dieser Kennungen erhält der Wähler auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse den Zugang zu einem elektronischen Stimmzettel und kann seine Stimme entsprechend § 14 abgeben.
- (4) Stellt die IHK bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der Briefwahl-Stimmzettel von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt bei Prüfung der eingegangenen Wahlunterlagen noch keine elektronische Stimmabgabe vor, so wird nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe durch die IHK gesperrt und der verschlossene Umschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne geworfen.
- (5) Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses bei der elektronischen Wahl erstellt die IHK für jeden Wahlberechtigten eine anonymisierende Wahlnummer, die die Wahlgruppe und den Wahlbezirk, nicht jedoch die Daten des einzelnen Wahlberechtigten erkennen lässt, und teilt diese einem von ihr beauftragten und zur Einhaltung des Wahlgeheimnisses besonders verpflichteten Unternehmen mit. Das verpflichtete Unternehmen generiert für jede Nummer eine Login-Nummer und ein Passwort und teilt diese der IHK mit. Die IHK erstellt unter Verwendung dieser Daten die Wahlmitteilung.
- (6) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt beim Unternehmen. Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.
- (7) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden. Die IHK verpflichtet das beauftragte Unternehmen vertraglich zur Einhaltung der Wahlgrundsätze, der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Einräumung des Einsichtsrechts gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zu dessen Ausübung der Rechtsaufsicht.

§ 16 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind insbesondere Briefwahl-Stimmzettel,
- die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 - in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
 - die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.
- Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.
- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 17 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt.
- (3) Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung. Sollen weitere Informationen veröffentlicht werden, ist darüber rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

§ 18 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung über den Einspruch sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 19 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder (Wahlpersonen) in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von mindestens 5 Wahlpersonen oder dem Präsidium, für die Zuwahl mit schriftlicher Begründung nach § 1 Abs. 3, mindestens drei Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Vollständig und fristgerecht eingereichte Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.
- (2) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidaten und das Präsidium.
- (3) Die Zuwahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 Satz 2 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.
- (4) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (5) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gem. § 20 bekanntzumachen.
- (6) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 17 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer gemäß Absatz 1 Wahlperson oder gemäß § 4 in der betreffenden Wahlgruppe und gegebenenfalls dem betreffenden Wahlbezirk zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist.

§ 20 Bekanntmachung und Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK www.konstanz.ihk.de unter Angabe des Tags der Einstellung.
- (2) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 7. März 2016 außer Kraft.
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Konstanz, 3. Dezember 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

Thomas Conrady
Der Präsident

Prof. Dr. Claudius Marx
Der Hauptgeschäftsführer

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) genehmige ich die von der Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee am 3. Dezember 2018 beschlossene Wahlordnung.

Stuttgart, 6. Dezember 2018
Az.: 42-4221.2-03/79

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg

gez.
Klaus Fingerhut
Ministerialrat

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK Hochrhein-Bodensee „Wirtschaft im Südwesten“ und auf der Homepage der IHK veröffentlicht.

Konstanz, 10. Dezember 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

Thomas Conrady
Der Präsident

Prof. Dr. Claudius Marx
Der Hauptgeschäftsführer

Verwaltungsvorschrift

Die Kurspläne der Industrie- und Handelskammern gemäß § 4 der Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen vom 17. April 2018 wurden modifiziert. Dadurch wurden auch die entsprechenden Kurspläne angepasst – sie finden ab dem 1. Januar 2019 Anwendung und sind auf der Homepage der IHK Hochrhein-Bodensee www.konstanz.ihk.de abrufbar.

Gemäß § 4 der Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen vom 17. April 2018 erlässt die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee folgende Verwaltungsvorschrift:

Die Kurspläne der Industrie- und Handelskammern gemäß § 4 der Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen vom 17. April 2018 wurden modifiziert. Die novelierten Kurspläne dienen als Grundlage für die Schulungen der Fahrzeugführer nach Kapitel 8.2. ADR für Basiskurs, Aufbaukurs Tank, Aufbaukurs Klasse 1, Aufbaukurs Klasse 7 und die Auffrischungsschulung; sie finden ab dem 1. Januar 2019 Anwendung.

Konstanz, den 27. November 2018

gez.
Der Präsident
Thomas Conrady

gez.
Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Einigungsstelle nach § 15 UWG

Beisitzer für das Jahr 2019

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee gibt nachfolgend die Liste der Beisitzer und Beisitzerinnen der bei ihr eingerichteten Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten für das Jahr 2019 bekannt (§ 15 Abs. 11 UWG i.V.m. § 4 Abs. 2 Einigungsstellenverordnung Baden-Württemberg vom 9. Februar 1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2004).

Arnold, Ingo, Kumpf & Arnold GmbH, Singen
Blender, Johann Georg, Autohaus Blender GmbH, Radolfzell
Conrady, Thomas, COWA Chemische Fabrikation GmbH, Gottmadingen
Eisenschmidt, Bernd, Qualitätsprüfung + Testen von Fahrrädern, Gefasi-Institut, Allensbach
Hepp, Michael, Hepp & Hepp Optik-Photo GmbH, Konstanz
Klauser-Kischnick, Monika, Rudolf Klauser, der Name für Pelz und Leder, Inh. Peter Kischnick, Lörrach
Klever, Stefan, Klever GmbH, Schopfheim
Kratt, Heinrich, Kratt KG, Radolfzell
Marschall, Markus, f.u.n.k.e. Senergie GmbH, Engen
Schächtle, Konrad, Schreinermeister, Konstanz
Schlageter, Joachim, Issler & Pütz Inh. Joachim Schlageter e. K., Grenzach-Wyhlen
Spicker-Hizli, Iris, City-Reisebüro e.K., Konstanz
Vayhinger, Christoph, Zimmermeister, Konstanz

Die IHK teilt außerdem mit, dass der Präsident der IHK Hochrhein-Bodensee, Thomas Conrady, Frau Rechtsanwältin Ingrid Merker Exec. MBA-HSG, Konstanz als Vorsitzende und Herrn Rechtsassessor Marc Schlossarek, Konstanz, als stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtsperiode 2019/2020 ernannt hat.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nachtragswirtschaftssatzung der IHK Hochrhein-Bodensee für das Geschäftsjahr 2018

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat am 27. November 2017 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I 626), i.V.m. § 110 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) und der Beitragsordnung vom 27. November 2017, folgende Nachtrags-Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2018 (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018) beschlossen:

I Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird im Finanzplan mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von **von 537.000 EUR um - 168.000 EUR auf 705.000 EUR**

mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von **von 537.000 EUR um - 168.000 EUR auf 705.000 EUR** festgestellt.

II Gesamtdeckungsfähigkeit / Übertragbarkeit/ Bewirtschaftungsvermerk

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§11 Abs. 4 Finanzstatut).
Die Investitionsauszahlungen werden für übertragbar erklärt (§12 Abs. 5 Finanzstatut).

Konstanz, 3. Dezember 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

Der Präsident
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 3. Dezember 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

Der Präsident
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Wirtschaftssatzung der IHK Hochrhein-Bodensee für das Geschäftsjahr 2019

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat am 3. Dezember 2018 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I 626), i.V.m. § 110 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) und der Beitragsordnung vom 27. November 2017, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) beschlossen:

I Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- in der Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnung (PlanGuV) mit der Summe der Erträge in Höhe von **15.080.000 EUR** mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von **15.327.000 EUR** mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von **947.000 EUR**
- im Finanzplan mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von **0 EUR** mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von **1.030.000 EUR** mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von **4.559.000 EUR** mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von **1.030.000 EUR** festgestellt.

II Gesamtdeckungsfähigkeit/Übertragbarkeit/ Bewirtschaftungsvermerk

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§11 Abs. 3 Finanzstatut).
Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§11 Abs. 4 Finanzstatut).
Die Investitionsauszahlungen werden für übertragbar erklärt (§12 Abs. 5 Finanzstatut).
Die Vollversammlung nimmt von der Wiederanlage der Fondserträge bei thesaurierenden Fonds zustimmend Kenntnis.

III Beitrag

1. Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften und von eingetragenen Vereinen, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, wird kein Beitrag erhoben, sofern deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 EUR nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

- Als Grundbeiträge werden erhoben von
 - IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - bei einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 24.500,00 EUR, (soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II., 1. eingreift) **65,00 EUR**
 - bei einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 24.500,00 EUR (soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II., 1. eingreift) **110,00 EUR**
 - IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (mit einem Verlust oder mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb)
 - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen b) bis e) **210 EUR**
 - wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden: **2.700 EUR**
12.780.000 EUR Bilanzsumme
38.350.000 EUR Umsatzerlöse
250 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
 - wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden: **5.400 EUR**
25.560.000 EUR Bilanzsumme
76.700.000 EUR Umsatzerlöse
500 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
 - wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden: **10.800 EUR**
51.120.000 EUR Bilanzsumme
153.400.000 EUR Umsatzerlöse
750 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
 - wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden: **16.000 EUR**
102.240.000 EUR Bilanzsumme

306.800.000 EUR Umsatzerlöse

1.000 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

- f) Die Anzahl der Beschäftigten errechnet sich aus dem Jahresdurchschnitt der bei dem IHK-Zugehörigen beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.
- g) Als Umsatz gilt für die Regelungen b) bis e) bei
- aa) Kreditinstituten die Summe der Posten 1 bis 5 des Formblattes 2 der Ertragsseite bzw. der Posten 1 bis 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658),
- bb) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1, 2, 3 und 5 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. 1, 2, 3, 5 und 7 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung.
Für IHK-Zugehörige, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden die Daten des Gesamtunternehmens im Sinne des § 29 GewStG zerlegt.
- h) Der 290 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrags wird bis zum Höchstbetrag von 2.500 EUR (b) bzw. 5.200 EUR (c) bzw. 10.600 EUR (d) bzw. 15.800 EUR (e) auf die Umlage angerechnet.
- i) IHK-Zugehörige mit einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, die nach III. Ziff. 2.2 b) bis h) veranlagt werden und deren Umlage höher als die in III. Ziff. 2.2 h) festgelegten Beträge sind, können beantragen, dass bei ihnen lediglich der Grundbeitrag gem. III. Ziff. 2.2 a) veranlagt wird und die Umlage gem. III. Ziff. 2.3 direkt beim beherrschenden Unternehmen veranlagt wird.
- 2.3 Als Umlage werden 0,18 v. H. des Gewerbeertrags, hilfsweise vom Gewinn aus Gewerbebetrieb, erhoben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
- 2.4 Soweit für den Grundbeitrag, die Umlage oder eine Beitragsfreistellung der Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, als Bemessungsgrundlage dient, ist
- a) bei Inhabern einer Apotheke lediglich ein Viertel
- b) bei IHK-Zugehörigen, die oder deren sämtliche Gesellschafter
- aa) ausschließlich einen freien Beruf ausüben und deswegen einer anderen Kammer anderer freier Berufe angehören oder
- bb) ausschließlich Land- und Forstwirtschaft betreiben und über ein oder mehrere im Bezirk der IHK gelegene Grundstücke verfügen, für die eine Umlage zur Landwirtschaftskammer zu entrichten ist, lediglich ein Zehntel des Gewerbeertrags anzusetzen.
- 2.5 IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als

einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann auf Antrag eine Ermäßigung des Grundbeitrags um 50 Prozent gewährt werden.

- 2.6 Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlage ist das Jahr 2019.
- 2.7 Solange ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben; soweit ein solcher nicht vorliegt, wird aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt. Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur des Grundbeitrags gem. III. Ziff. 2.1 a) durchgeführt.

IV Kredite

1. Investitionskredite
Für Investitionen dürfen im Geschäftsjahr 2019 keine Kredite aufgenommen werden.
2. Kassenkredite
Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 1.000.000 EUR aufgenommen werden.

Das Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee wurde in der IHK Zeitschrift „Wirtschaft im Südwesten“ in der Ausgabe 10/2014 veröffentlicht.

Konstanz, 3. Dezember 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

Der Präsident

Thomas Conrady

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Der Hauptgeschäftsführer

Prof. Dr. Claudius Marx

Konstanz, 3. Dezember 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

Der Präsident

Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer

Prof. Dr. Claudius Marx

Lehrgänge und Seminare der IHK

Wann?**Was?****Wo?****Euro**

Informationen: Konstanz, Tel.: 07531 2860-118; Schopfheim, Tel.: 07622/3907-266, www.konstanz.ihk.de

Außenwirtschaft

15.01.19 / 17.01.19	Änderungen Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 2018/2019	Schopfheim/Konstanz	290,00
12.02.19	Export-, Zoll- und Versandpapiere richtig erstellen	Konstanz	290,00
19.02.19	Warenexport in die Schweiz	Konstanz	290,00
ab 19.02.19	Zollmanager/in (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	1.950,00
27.02.19	Lieferantenerklärungen	Schopfheim	290,00

Büromanagement

ab 11.01.19	Professionelles Office-Management (IHK) – Zertifikatslehrgang	Singen	520,00
-------------	---	--------	--------

Fremdsprachen

ab 18.02.19	Business English 1 – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	650,00
-------------	--	------------	--------

Einkauf/Logistik / Marketing und Vertrieb

29. + 30.01.19	Professionelle Einkaufsverhandlungen	Konstanz	520,00
25.02.19	Die erfolgreichsten Fragen in Verkauf und Beratung	Schopfheim	290,00
27. + 28.02.19	Controlling und Steuerung im Einkauf	Schopfheim	520,00

Führung

06.02. + 26.03.19	Mitarbeiter verantwortlich führen – Training für Meister und Vorarbeiter	Konstanz	520,00
ab 19.02.19	Souverän in Führung gehen – Führungskraft (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	1.950,00
22.02.19	Langjährige Mitarbeiter verantwortlich führen	Schopfheim	290,00

Immobilienmanagement

ab 14.02.19	Professionelles Immobilienmanagement (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	auf Anfrage
14. + 15.02.19	Basiswissen für Immobilienmakler	Schopfheim	520,00
21. + 22.02.19	Aufbau und Führung einer Hausverwaltung – Mietenverwaltung	Schopfheim	520,00

Persönlichkeitsentwicklung / Gesundheit

16.01.19	Best Invest – Eine gesunde Work-Life-Balance als sichere Altersvorsorge	Schopfheim	290,00
30.01.19	Erfolgsfaktor ICH	Konstanz	290,00
05.02.19	Zeitmanagement und Arbeitstechnik	Schopfheim	290,00

Personalwesen / Finanz- und Rechnungswesen

21.01. / 11.02.19	Aktuelles zum Steuerrecht sowie Reisekosten- und Bewirtungsrecht	Konstanz/Schopfheim	290,00
12. + 13.02.19 / 14. + 15.02.19	Lohn- und Gehaltsabrechnung – Grundstufe	Schopfheim/Konstanz	520,00
ab 18.02.19 / ab 23.02.19	Lohn- und Gehaltsabrechnung (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim/Konstanz	650,00

Weitere Seminare und Lehrgänge finden Sie unter www.konstanz.ihk.de